

Adliswil, 31. Januar 2024

MOTION von Wolfgang Liedtke, Martial Jacoma, Simon Schanz, Daniel Schneider

betreffend Übertragung der Kompetenz zur Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Adliswil bei
Personen ohne Rechtsanspruch an den Stadtrat

Am 15. Mai 2022 wurde das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz KBüG in einer kantonalen Abstimmung klar angenommen. Zweck des neuen Gesetzes ist die rechtsgleiche Behandlung aller Einbürgerungswilligen im Kanton Zürich. Das Gesetz gibt vor, dass innert vier Jahren nach Inkrafttreten ein einziges Organ für Einbürgerungen zuständig sein muss.

Der Stadtrat wird beauftragt, die Gemeindeordnung der Stadt Adliswil vom 1. Januar 2022 wie folgt zu ändern:

- **Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**
 - Ziff. a – j unverändert
 - Ziff. k «(aufgehoben)»
 - Ziff. l - m unverändert

- **Art. 37,1 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**
 - Ziff. a – k unverändert
 - Ziff. l «die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,»
 - Ziff. m – p unverändert

Begründung:

Am 1. Januar 2018 ist schweizweit ein neues Bürgerrecht in Kraft getreten. Am 1. Juli 2023 trat das neue Kantonale Bürgerrechtsgesetz in Kraft. Mit dieser neuen Gesetzesgrundlage ist das heutige in Adliswil angewandte zweiteilige Verfahren, in welchem sowohl der Stadtrat als auch der Grosse Gemeinderat für einen Teil der Einbürgerungen zuständig ist, ein Auslaufmodell und muss bis Sommer 2026 durch ein Verfahren mit einer einzigen zuständigen Behörde abgelöst werden (KBüG §22,1).

Das Bundesgericht hat entschieden, dass die Einbürgerung einen Verwaltungsentscheid darstellt und keinen politischen Akt. Entsprechend müssen die rechtsstaatlichen Garantien umgesetzt werden. Das Verfahren betreffend Erteilung des Bürgerrechts ist seit Inkrafttreten der neuen Bürgerrechtsgesetzgebung komplexer geworden. Es müssen diverse rechtliche Vorgaben geprüft werden. Das Ermessen der Stadt Adliswil wird je länger je mehr zugunsten der rechtsgleichen Behandlung der Bewerberinnen und Bewerber eingeschränkt. Die Einbürgerungskommission und der Grosse Gemeinderat können faktisch nur ja sagen, sofern die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Angesichts des grossen administrativen Aufwands, der mit den Einbürgerungen verbunden ist, erscheint es als unzweckmässig, dass der Grosse Gemeinderat sich als zuständige Behörde für die Verleihung des Bürgerrechts in Adliswil erklärt. Er müsste entsprechende Stellen schaffen, um den

administrativen Aufwand bewältigen zu können – Stellen, welche notabene im Zivilstandsamt bereits vorhanden sind. Es ist deshalb sinnvoll und zweckmässig, die Zuständigkeit für die Einbürgerung dem Stadtrat zu übertragen. Er prüft bereits heute einen grossen Teil der Einbürgerungsvoraussetzungen und verfügt in der Verwaltung über die erforderlichen Ressourcen. Die Schaffung einer Bürgerrechtskommission als Exekutivkommission könnte zwar ebenso auf die städtische Verwaltung zugreifen. Allerdings würde eine zusätzliche Kommission auch zusätzliche Kosten erzeugen und müsste mit Personen ausserhalb des Grossen Gemeinderates besetzt werden.

Es ist als praktikabel und zeitgemäss, die Kompetenz für die Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Adliswil an den Stadtrat zu übertragen. Dies erfordert eine Anpassung der Gemeindeordnung.



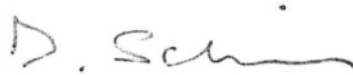
Wolfgang Liedtke



Martial Jacoma



Simon Schanz



Daniel Schneider